21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen

Ausschussdrucksache 21(24)169-E

Datum: 26.10.2026

Gemeinsame Stellungnahme des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DLT & DStGB)
zur Anhörung am 4. November 2026
zum Thema „Wohngeld-Reform“

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

DStGB
Deutscher Städte- und Gemeindebund

DEUTSCHER LANDKREISTAG

Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung,
Bauwesen und Kommunen
Frau Vorsitzende
Caren Lay, MdB

per E-Mail:

Bearbeitet von:

Tel.:

E-Mail:

AZ: IV-427-01/1

Datum: 26.10.2026

Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes – BT-Drs. 21/8284

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

vielen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes am 4.11.2026.

Der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund bedanken sich für die Gelegenheit, zum Gesetzentwurf einschließlich der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung Stellung beziehen zu können. Beide kommunale Spitzenverbände werden in der Anhörung durch Dr. Markus Mempel, Referatsleiter beim Deutschen Landkreistag, vertreten werden.

Zusammenfassung:

1. **Der mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ansatz, das Wohngeldrecht zu vereinfachen und zugleich zu Einsparungen zu gelangen, wird von uns unterstützt. Dies gilt insbesondere für die vorgesehenen Einsparungen vor allem bei Bund und Ländern in Höhe von insgesamt rund 2 Mrd. € jährlich beim Wohngeld nach vollständigem Wirksamwerden der Reform.**

2. **Auch wenn damit anteilig und spiegelbildlich zur seinerzeitigen Ausweitung des Wohngeldes Mehrausgaben in kommunal (mit-)verantworteten Grundsicherungssystemen einhergehen, ist die Zielrichtung im Ergebnis zu begrüßen. Sie ist im Kontext der anstehenden Reform des Sozialstaates zu sehen, der zukunftsfähig, leistungsfähig und bezahlbar bleiben muss. Der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund begrüßen insofern die Rückführung staatlicher Leistungen durch Konzentration auf stärker unterstützungsbedürftige Haushalte. Dies wird auch die hohe Belastung der Wohngeldbehörden reduzieren.**

3. **Viele der vorgeschlagenen Vereinfachungen sind sinnvoll und zu begrüßen. Daneben enthalten die Regelungen aber auch mehrere Punkte, die in der Praxis Mehrarbeit, Rechtsunsicherheit, zusätzliche Rückforderungsverfahren und finanzielle Risiken auslösen. Diese Aspekte müssen noch angepasst werden. Auch sind strukturelle Vereinfachungen an den Schnittstellen zu anderen Sozialleistungsträgern erforderlich.**

4. **Wir bitten den Gesetzgeber, dass er die von der Bundesregierung auf Anregung des Bundesrates vorgeschlagene Streichung des ursprünglich vorgesehenen § 28a WoGG zum Wegfall von Erstattungsansprüchen gegenüber anderen Leistungsträgern im Gesetzentwurf vornimmt.**

5. **Es ist ein ausreichender zeitlicher Vorlauf zwischen Verkündung und Inkrafttreten des Gesetzes vorzusehen, um Fachverfahren, Schnittstellen, Anträge, Bescheide oder Arbeitshinweise rechtzeitig anpassen zu können. Die Erfahrungen mit der Wohngeld-Plus-Reform zeigen, dass gesetzliche Änderungen ohne hinreichenden IT- und Kommunikationsvorlauf zu erheblichen Belastungen von Bürgern und Wohngeldbehörden führen.**

I. Umsetzung und Finanzfragen

Nach dem Gesetzentwurf werden im Jahr 2029 voraussichtlich 68.000 Haushalte in das SGB II und 75.000 Haushalte in das SGB XII wechseln. Gegenüber den im Referentenentwurf zugrunde gelegten 74.000 bzw. 89.000 Haushalten wurden die Annahmen damit abgesenkt. Die für die Kommunen ausgewiesenen Mehrausgaben im SGB II bleiben gleichwohl unverändert: Sie betragen 33 Mio. € im Jahr 2027, 58 Mio. € im Jahr 2028 und 74 Mio. € jährlich ab 2029. Die zusätzlichen SGB XII-Leistungsausgaben von 224 Mio. € jährlich ab 2029 werden in der Berechnung vollständig dem Bund zugerechnet.

Den unmittelbar beim Wohngeld erwarteten Minderausgaben von jeweils 738 Mio. € für Bund und Länder im Jahr 2027, jeweils 1,018 Mrd. € im Jahr 2028 und jeweils 1,080 Mrd. € jährlich ab 2029 stehen somit Mehrausgaben in anderen Leistungssystemen gegenüber. Unter Einbeziehung dieser Mehrausgaben und der Minderausgaben beim Kinderzuschlag weist der Entwurf ab 2029 eine gesamtstaatliche Nettoentlastung von 1,504 Mrd. € jährlich aus. Die Einsparungen beim Wohngeld und die Entlastung über alle betroffenen Leistungssysteme sind daher auseinanderzuhalten.

Bei Wechseln in Leistungen nach dem SGB XII sind neben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auch Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Pflege und weitere kommunal berührte Leistungsbereiche in den Blick zu nehmen. Der Bundesrat fordert deshalb zu Recht eine vollständige Ermittlung und einen Ausgleich der kommunalen Mehrbelastungen. Die Bundesregierung räumt in ihrer Gegenäußerung ein, dass eine abschließende Ermittlung wegen fehlender Datengrundlagen nicht möglich sei, und verweist auf die Möglichkeit der Länder, ihre Einsparungen für eine bessere kommunale Finanzausstattung einzusetzen.

Für den Deutschen Landkreistag und den Deutschen Städte- und Gemeindebund ist letztlich ausschlaggebend, dass die Rückführung der Leistungen in Bezug auf Höhe und Empfängerkreis sowie die vorgesehenen Vereinfachungen dazu beitragen werden, das Wohngeld wieder stärker auf unterstützungsbedürftige Haushalte zu konzentrieren und die seit der Wohngeld-Plus-Reform stark geforderten Wohngeldbehörden zu entlasten. Dies wird im Kontext der anstehenden Reform des Sozialstaates und generell vor dem Hintergrund der Debatte um die Bezahlbarkeit staatlicher Sozialleistungen von uns unterstützt, auch wenn damit geringe Mehrbelastungen der kommunalen Haushalte über das SGB II einhergehen.

Darüber hinaus ist ein ausreichender zeitlicher Vorlauf zwischen Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt und Inkrafttreten vorzusehen. Fachverfahren, Schnittstellen, Online-Anträge, Bescheidtexte, Formulare, Wohngeldrechner, Arbeitshinweise, Bürgerinformationen und Schulungen müssen rechtzeitig angepasst werden. Die Erfahrungen mit der Wohngeld-Plus-Reform zeigen, dass gesetzliche Änderungen ohne hinreichenden IT- und Kommunikationsvorlauf unmittelbar zu Rückständen, zusätzlichem Personalbedarf und einer erheblichen Belastung der Behörden führen.

II. Bewertung der vorgesehenen Einzelregelungen

1. Wechselmodellfälle (§ 5 Abs. 4 WoGG-E)

Die Neuregelung bei Wechselmodellfällen begrüßen wir. Die Zusammenfassung der bisherigen Regelungen zu einem Betreuungsverhältnis von mindestens einem Drittel zu zwei Dritteln und die Streichung des bisherigen Satzes 3 können die Rechtsanwendung erleichtern und die bisher teilweise schwierige Prüfung vereinfachen. Die praktische Entlastungswirkung dürfte allerdings begrenzt sein, weil Wechselmodellfälle nach den Rückmeldungen vieler Wohngeldstellen nicht in großer Zahl vorkommen und die Prüfung des tatsächlichen Betreuungsanteils weiterhin erforderlich bleibt.

Die ausdrückliche hälftige Zuordnung des Einkommens dieser Kinder zu beiden Haushalten schafft zusätzliche Klarheit. Die vorgesehenen Ausnahmen für Unterhaltsleistungen und Unterhaltsvorschuss sind dabei zu beachten.

2. Todesfallvergünstigung (§ 6 Abs. 2 WoGG-E)

Die Verschlankung der Todesfallvergünstigung wird von der Praxis einhellig positiv bewertet. Die bisherige Ausnahme von der Ausnahme hat in der Sachbearbeitung zu Unsicherheiten geführt. Die Entlastungswirkung ist allerdings quantitativ begrenzt, weil die Fallzahlen gering sind.

3. Miethöchstbeträge und Wohngeldhöhe (§§ 12 und 43 WoGG-E sowie Anlagen und Wohngeldverordnung)

Die mit dem Entwurf verbundene Halbierung der dauerhaften Heizkostenkomponente ist Teil der vorgesehenen Rückführung der Wohngeldleistungen und wird vor dem Hintergrund der politischen Zielrichtung von uns unterstützt. Gleichwohl weisen wir darauf hin, dass die bestehenden Miethöchstbeträge regional nicht immer den tatsächlichen Wohnkosten entsprechen. In einzelnen Landkreisen liegen die Miethöchstbeträge, insbesondere in niedrigen Mietenstufen, unter den Angemessenheitsgrenzen nach dem SGB II und SGB XII. Dies kann die Wirksamkeit des Wohngeldes schwächen und Wechsel in die Grundsicherung begünstigen.

Wir unterstützen auch die einmalige Aussetzung der Fortschreibung zum 1.1.2027 und die Anpassung des Parameters „c“ der Wohngeldformel. Dieser soll für alle Haushaltsgrößen um 58 % erhöht werden. Die gesonderte Entlastung bei den Heizkosten aufgrund der CO2-Bepreisung bleibt unverändert. Die Verlagerung der Klimakomponente in die Anlage zu § 12 Abs. 1 und die gemeinsame Darstellung mit den Höchstbeträgen verbessern die Übersichtlichkeit.

Wir regen deshalb an, die Miethöchstbeträge stärker an den tatsächlichen Wohnungsmärkten auszurichten oder flexibler auszugestalten. Auch kann erwogen werden, die Heizkosten- und Klimakomponente nicht gesondert auszuweisen, sondern zu einem klaren, festen Höchstbetrag zusammenzuführen. Eine solche Vereinfachung könnte die Verständlichkeit gegenüber den Antragstellern verbessern.

4. Einkommensermittlung und Einkommenskatalog (§ 14 WoGG-E)

Die stärkere Orientierung an steuerrechtlichen Pauschalen und die Begrenzung der Prüfung individueller Werbungskosten werden aus Sicht der Landkreise grundsätzlich als echte Vereinfachung gesehen. Die Prüfung erhöhter Werbungskosten ist in der Sachbearbeitung aufwändig. Auch die Straffung des Einkommenskatalogs wird begrüßt, insbesondere soweit bislang schwer handhabbare Positionen wie Beiträge zur Zusatzversorgung oder Pensionskassen entfallen.

Bei Kapitalerträgen stellt die Begründung klar, dass durch die Streichung des bisherigen § 14 Abs. 2 Nr. 15 WoGG ein Gleichlauf mit dem steuerrechtlichen Sparer-Pauschbetrag hergestellt werden soll. Diese Zielrichtung begrüßen wir. Die in den Rückmeldungen zum Referentenentwurf seitens der Praxis aufgeworfene Sorge einer Anrechnung geringfügiger Kapitalerträge ab dem ersten Euro entspricht damit nicht der erläuterten Regelungsabsicht. Ziel muss es sein, geringfügige Kapitalerträge ohne nennenswerten Einfluss auf den Wohngeldanspruch aus der aufwändigen Prüfung herauszuhalten. Dies muss auch bei Nachweisanforderungen und beim Datenabgleich eindeutig umgesetzt werden.

Weiteren Vereinheitlichungsbedarf sehen der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund bei Kinderbetreuungskosten im BAföG und in der Berufsausbildungsbeihilfe. Unterschiedliche Regelungen, die sich nur aus Verwaltungsvorschriften erschließen, sind fehleranfällig und sollten im Gesetz oder in der Wohngeld-Verwaltungsvorschrift eindeutig und einheitlich geregelt werden.

5. Freibeträge bei Schwerbehinderung und Pflege (§ 17 Nr. 1 WoGG-E)

Die Vereinfachung des Freibetrages bei Schwerbehinderung oder Pflegebedürftigkeit sehen wir überwiegend positiv. Die bisherige Differenzierung nach verschiedenen Fallgruppen war schwer handhabbar und verursachte erheblichen Prüfaufwand. Die vorgesehene Regelung mit einem jährlichen Freibetrag von 1.800 € bei einem GdB von 100 oder mindestens Pflegegrad 3 kann die Sachbearbeitung erleichtern.

6. Vermögen und Missbrauchstatbestand (§ 21 WoGG-E)

Die Aufnahme erheblichen Vermögens als eigenständiger Ausschlussgrund und die gesetzliche Verankerung der Vermögensgrenzen werden von uns im Grundsatz begrüßt; die Herauslösung aus dem allgemeinen Missbrauchstatbestand schafft mehr Klarheit und erleichtert die Ablehnung vermögender Haushalte.

Die kommunale Praxis bewertet die vorgesehenen Grenzen allerdings vielfach als zu hoch. Ein Vermögen von 60.000 € für das erste Haushaltsmitglied und bis zu 120.000 € für den Haushalt wird als zu deutlich entfernt von den Schonvermögensgrenzen in den Grundsicherungssystemen angesehen. Vor dem Hintergrund des Ziels, das Wohngeld wieder stärker auf tatsächlich unterstützungsbedürftige Haushalte zu konzentrieren, sollte eine weitere Absenkung im Sinne einer stärkeren Annäherung an SGB II und SGB XII erfolgen. Zudem sollte klargestellt werden, wie unbewegliches Vermögen, insbesondere belastetes oder vermietetes Eigentum, zu berücksichtigen ist.

Abzulehnen ist die in der Begründung angelegte Aussage, die Nichtinanspruchnahme von Unterhaltsvorschussleistungen sei nicht missbräuchlich. Der Unterhaltsvorschuss ist nicht lediglich eine beliebige weitere staatliche Leistung, sondern dient der Sicherung des Kindesunterhalts und wahrt zugleich Rückgriffsmöglichkeiten gegenüber dem barunterhaltspflichtigen Elternteil. Wenn Wohngeldbehörden auf die Geltendmachung naheliegender und einfach zu realisierender Ansprüche nicht mehr hinwirken können, wird die Prüfung unterlassener

Einkommenserhöhung geschwächt. Dies steht zudem im Spannungsverhältnis zu bisherigen Vorgaben der Wohngeld-Verwaltungsvorschrift.

Der Missbrauchstatbestand sollte deshalb praxistauglich konkretisiert werden. Dies betrifft neben der Nichtinanspruchnahme von Unterhaltsvorschuss auch Konstellationen unterlassener Einkommenserhöhung durch Nichtaufnahme oder Nichtausweitung zumutbarer Erwerbstätigkeit, etwa nach Ende der Elternzeit oder bei bestehendem Anspruch auf Kinderbetreuung.

Der Vorschlag des Bundesrates in Ziffer 4 seiner Stellungnahme greift diese Vollzugsprobleme auf und sieht gesetzliche Regelbeispiele vor. Dass die Bundesregierung die bisherige untergesetzliche Konkretisierung für ausreichend hält, beseitigt die aus der Praxis geschilderten Schwierigkeiten nicht. Zugleich muss eine gesetzliche Konkretisierung verhältnismäßig bleiben. Der Hinweis der Bundesregierung, dass eine geringfügig unterlassene Einkommenserhöhung eines Haushaltsmitglieds nicht zwingend zum vollständigen Leistungsausschluss des gesamten Haushalts führen darf, ist bei der Ausgestaltung zu berücksichtigen. Er steht klaren gesetzlichen Vorgaben zur Missbrauchsprüfung jedoch nicht entgegen.

In diesem Zusammenhang begrüßen wir, dass in § 19 WoGG geregelt werden soll, dass das Wohngeld die zu berücksichtigende Miete oder Belastung künftig nicht mehr übersteigen darf. Seit der Wohngeld-Plus-Reform gibt es solche Konstellationen, die dem Zuschusscharakter der Leistung widersprechen.

7. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 24 Abs. 4 WoGG-E)

Die Möglichkeit, Wohngeldbescheide mit Auflagen zur späteren Vorlage von Einkommensteuerbescheiden bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu versehen, wird von den Landkreisen, Städten und Gemeinden unterschiedlich bewertet. Sie kann die Erstbearbeitung beschleunigen und Steuerumgehung erschweren. Zugleich droht eine Verlagerung des Aufwands in spätere Kontrollverfahren. Fristen müssen überwacht, Unterlagen erneut geprüft und gegebenenfalls Änderungs- oder Rückforderungsbescheide erlassen werden.

Eine Entlastung entsteht nur, wenn die Fachverfahren geeignete Wiedervorlage- und Erinnerungsfunktionen vorsehen und die Anwendung auf Fälle beschränkt bleibt, in denen eine spätere Überprüfung tatsächlich erforderlich ist. Andernfalls entsteht lediglich eine zeitliche Verschiebung der Sachverhaltsaufklärung.

8. Vorläufige Zahlung (§ 26a WoGG-E)

Wir regen an, die Regelung zur vorläufigen Zahlung des Wohngeldes insgesamt zu streichen. Sie wurde vor dem Hintergrund stark gestiegener Bearbeitungszeiten eingeführt. Wenn der Kreis der Wohngeldberechtigten zurückgeführt und die Verfahren vereinfacht werden, gehen wir davon aus, dass die Regelung nicht mehr erforderlich ist. In der Praxis ist ihre Anwendung häufig wenig hilfreich, weil der Anspruch dem Grunde nach mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bestehen muss und damit oftmals bereits die wesentlichen Informationen für eine endgültige Bewilligung vorliegen.

Die gegenüber dem Referentenentwurf geänderte Formulierung zur endgültigen Entscheidung greift diese grundsätzliche Frage nicht auf. Sie regelt weiterhin lediglich, unter welchen Voraussetzungen nach einer vorläufigen Entscheidung endgültig zu entscheiden ist.

9. Änderungen während des Bewilligungszeitraums (§ 27 WoGG-E)

Die beabsichtigten Änderungen in § 27 WoGG unterstützen wir. So können in Einzelfällen Neuentscheidungen vermieden werden. Zugleich aber gehen damit unvermeidbare neue Prüfpflichten einher. Zu sehen ist daher auch, dass die Wohngeldbehörden künftig stärker ermitteln

müssen, ob eine Änderung für mindestens drei Monate vorliegt und ob Sonderregelungen für kurze Bewilligungszeiträume greifen.

10. Unwirksamkeit und Erstattungsansprüche (§ 28a WoGG-E)

Wir begrüßen, dass die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung der Forderung des Bundesrates zustimmt, den vorgesehenen § 28a WoGG-E ersatzlos entfallen zu lassen, und bitten, dies aufzugreifen.

Der geplante § 28a WoGG ist der in den Rückmeldungen der kommunalen Praxis am häufigsten kritisch angesprochene Punkt. Die Zielsetzung, Erstattungsverfahren zwischen Leistungsträgern zu reduzieren, ist selbstverständlich zu begrüßen. Die vorgeschlagene Ausgestaltung überzeugt jedoch nicht und sollte entsprechend der nunmehr übereinstimmenden Position von Bundesrat und Bundesregierung nicht Gesetz werden. Dies hatten wir bereits in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf verdeutlicht.

Nach dem (noch vorliegenden) Gesetzestext sollen Wohngeldbehörden Erstattungsansprüche gegenüber anderen Leistungsträgern nicht mehr geltend machen können. In der Verwaltungspraxis sind gerade diese direkten Erstattungsverfahren vielfach der einfachere Weg: Sie ermöglichen eine zeitnahe, geordnete Abrechnung zwischen Behörden und vermeiden Rückforderungen gegenüber leistungsberechtigten Haushalten, die häufig wirtschaftlich nicht leistungsfähig sind. Dies löst Anhörungen, Rückforderungsbescheide, Mahnungen, Stundungs- und Ratenzahlungsanträge, Vollstreckungsprüfungen, Niederschlagungen und Forderungsausfälle aus. Der Verwaltungsaufwand würde damit nicht geringer, sondern erhöht werden.

Besonders schwierig ist die Einseitigkeit der Regelung. Soweit nur die Wohngeldbehörden auf Erstattungsansprüche gegenüber anderen Trägern verzichten sollen, Erstattungsansprüche anderer Leistungsträger gegenüber den Wohngeldbehörden aber fortbestehen, wird der Aufwand nicht konsequent reduziert. Erforderlich ist daher entweder eine spiegelbildliche Regelung für alle beteiligten Leistungsträger oder eine andere bundeseinheitliche Übergangsregelung, die Zeitpunkte, Zuständigkeiten und Verrechnungsmechanismen festlegt. Die Streichung des § 28a WoGG-E ist daher richtig.

11. Bagatellgrenze bei Rückforderungen (§ 30a WoGG)

Der Entwurf will § 30a WoGG mit der Begründung streichen, dass die Erprobungsphase der bisherigen Bagatellgrenze abgelaufen sei und die Regelung nach ihrer Evaluation nicht dauerhaft übernommen werden solle. Es geht damit nicht um die erstmalige Aufhebung einer noch laufenden Erprobung, sondern um die Entscheidung gegen eine dauerhafte Bagatellregelung.

Wir halten an der Forderung fest, geringfügige Überzahlungen nicht mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verfolgen zu müssen. Dies ist seit vielen Jahren im SGB II der Fall und wird im Zuge der Umsetzung der Empfehlungen der Sozialstaatskommission nun auch ins SGB XII aufgenommen.

Das Wohngeldrecht sollte sich davon nicht abkoppeln. Gerade bei kleinen Beträgen entsteht unverhältnismäßiger Aufwand für die Feststellung, Rückforderungsbescheide und gegebenenfalls die Beitreibung. Statt die Regelung ersatzlos zu streichen, sollte eine dauerhafte Bagatellgrenze geschaffen werden. Im Interesse einer weiteren Verwaltungsvereinfachung sollte sie gegenüber dem bisherigen Erprobungsbetrag von 50 € erhöht werden.

12. Übergangsregelungen und Rentenzuschläge (§§ 42e und 47 WoGG-E)

Es ist sachgerecht, dass bereits vor dem 1.1.2027 bewilligtes Wohngeld grundsätzlich bis zum Ende des Bewilligungszeitraums weitergezahlt wird. Ebenso ist zu begrüßen, dass bei noch

nicht entschiedenen Anträgen ein Schutz davor vorgesehen ist, allein durch die spätere Entscheidung ein geringeres Wohngeld zu erhalten. Dadurch werden flächendeckende Neubescheidungen vermieden. Die Übergangsregelungen dürften allerdings zu erheblichen Belastungen führen, weil über einen längeren Zeitraum altes und neues Recht parallel anzuwenden sind.

Hinzu kommt die Regelung zu Zuschlägen nach § 47 WoGG. Die für 2027 gewährten Zuschläge bleiben bei der Einkommensermittlung außer Betracht, während für die ab 1.1.2028 laufend gewährten Zuschläge die allgemeinen Anrechnungsregeln gelten. Bei Bewilligungszeiträumen über den Jahreswechsel 2027/2028 hinaus kann dies zusätzlichen Prüfungsbedarf auslösen. Eine automatische Neubescheidung sämtlicher Fälle folgt daraus nicht; die gesetzlichen Änderungsvoraussetzungen bleiben maßgeblich. Dies erzeugt zusätzlichen Aufwand und erhöht das Fehlerrisiko. Die Übergangsregelungen sollten daher so einfach und pauschal wie möglich ausgestaltet werden.

III. Weitere Vereinfachungsvorschläge

1. Kinderwohngeld und Schnittstellen zu Familienleistungen

Die uns vorliegenden Rückmeldungen der Wohngeldstellen enthalten zudem den Vorschlag, die Schnittstellen zwischen Wohngeld, Kinderzuschlag, SGB II und Bildungs- und Teilhabeleistungen neu zu ordnen. Das wäre etwa dadurch möglich, den Kinderzuschlag bei der Wohngeldberechnung stärker oder vollständig als Einkommen zu berücksichtigen, um Doppelstrukturen zu vermeiden und Familien nicht dauerhaft von mehreren parallelen Sozialleistungen abhängig zu machen.

Wir weisen darüber hinaus auf hohe anrechnungsfreie Beträge in kinderreichen Haushalten hin. In einem Praxisbeispiel eines Landkreises bleiben bei einem achtköpfigen Haushalt u. a. Kinderzuschlag, Kindergeld und Elterngeld in einer Gesamthöhe von 4.392 € wohngeldrechtlich anrechnungsfrei. Zugleich können mit dem Wohngeldbezug weitere Ansprüche wie Kinderbetreuung, Mittagessen sowie Bildungs- und Teilhabeleistungen verbunden sein. Diese Wechselwirkungen sollten im Rahmen der Sozialstaatsreform systematisch überprüft und gewürdigt werden.

Der Bundesrat weist in Ziffer 7 Buchstabe i seiner Stellungnahme zu Recht auf die Folgen für die Befreiung von Kita-Kostenbeiträgen nach § 90 Abs. 4 SGB VIII und für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b BKGG hin. Die Bundesregierung hält zusätzliche Regelungen nicht für erforderlich und verweist bei den Kita-Kostenbeiträgen u. a. auf eine individuelle Zumutbarkeitsprüfung, wenn keine andere pauschal befreiende Leistung bezogen wird. Gerade diese Einzelfallprüfung kann jedoch zusätzliche Arbeit in den Jugendämtern verursachen.

2. Unterhaltsprüfung und unterlassene Einkommenserhöhung

Die Unterhaltsprüfung bei getrenntlebenden Familien wird als einer der praktisch aufwändigsten Bereiche beschrieben. Der Entwurf enthält hierzu keine hinreichende Vereinfachung. Neben der bereits angesprochenen Frage des Unterhaltsvorschusses sollten klare, bundeseinheitliche Vorgaben zur Prüfung unterlassener Einkommenserhöhung geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für die Zumutbarkeit der Aufnahme oder Ausweitung von Erwerbstätigkeit sowie für die Geltendmachung vorrangiger Ansprüche.

3. Freibetrag für Grundrentenzeiten (§ 17a WoGG und Ziffer 3 der Stellungnahme des Bundesrates)

Der bürokratische Aufwand zur Ermittlung und Überprüfung der Grundrentenzeiten ist im aktuellen Verfahren extrem hoch. Sinnvoll wäre es, den Freibetrag für Grundrentenzeiten nach

§ 17a WoGG zu reduzieren oder zu streichen. Der Freibetrag führt regelmäßig zu deutlich höheren Wohngeldleistungen und setzt mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten oder entsprechenden Zeiten voraus. Ein tatsächlicher Bezug des Grundrentenzuschlags ist dagegen keine Voraussetzung. Vor dem Hintergrund der notwendigen Haushaltskonsolidierung wäre es sachgerecht, diese zusätzliche Privilegierung im Wohngeldrecht entfallen zu lassen.

Der Bundesrat schlägt deshalb vor, stattdessen einen pauschalen Freibetrag von 1.200 € jährlich für den tatsächlichen Bezug eines Grundrentenzuschlags vorzusehen. Das unterstützen wir.

IV. Fazit

Der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund unterstützen die Zielrichtung des Gesetzentwurfs, das Wohngeld nach der erheblichen Ausweitung durch die Wohngeld-Plus-Reform wieder stärker zu konzentrieren und den Rechtsrahmen deutlich praxistauglicher auszugestalten.

Gleichwohl ist der vorliegende Entwurf an mehreren Stellen verbesserungsbedürftig. Die vorgesehenen Vereinfachungen sind vielfach sinnvoll, bleiben aber punktuell und werden durch neue Aufwände teilweise wieder aufgezehrt. Auch muss die zugesagte Streichung des § 28a WoGG-E noch Eingang in den Gesetzestext finden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Irene Vorholz
Beigeordnete
Deutscher Landkreistag

Bernd Düsterdiek
Beigeordneter
Deutscher Städte- und Gemeindebund